

Die  
**Einstellung des Civilprozeßverfahrens**  
zu  
**Gunsten der Militairpersonen.**

---

Erläuterungen des Bundesgesetzes vom Juli 1870.

Von

**Dr. W. Endemann**  
Professor und Ober-Appellationsgerichtsrath.

(Separatdruck aus der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege.“)

---

Berlin 1870.

Verlag von S. Guttentag.



### Vorbemerkung.

Das vorliegende Geſetz verdankt zunächſt dem Bedürfniß der älteren Preußiſchen Rechtsgebiete dieſſeits und jenseits des Rheins ſeine Entſtehung.

Zwar enthielt die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I., Tit. 20, §. 8—12 gewiſſe Verſchriften über die Einwirkung des Krieges auf das Civilprozeßverfahren. Indessen erſchienen dieſe theils von einem Juſtitium, theils von einer Siſtirung handelnden Beſtimmungen ſchon im Jahre 1792 ſo unzureichend, daß unter dem 3. September 1792 ein beſonderes Reſkript erging, „wie es mit den Rechtsangelegenheiten der in's Feld gerückten Militärperſonen gehalten werden ſoll.“ Neue Kriege riefen das Reſkript vom 21. September 1806 und die, im Weſentlichen nur eine andere Redaktion des Reſkripts von 1792 enthaltende Verordnung vom 30. Juli 1812, „betreffend die Suſpenſion der das Militär angehenden Prozeſſe“ hervor, woran ſich für die Freiheitskriege die Allerhöchſte Kabinettsordre vom 4. Mai 1813 anſchloß. Alle jene Erlaſſe beſchränkten ſich auf einen beſtimmten Krieg und wurden nach deſſen Beendigung jedes Mal außer Kraft geſetzt.

Während bei ſpäteren Mobilmachungen der Preußiſchen Armee der in der Allg. G.-D. gewährte Schutz einſtweilen ausreichend erſchien, weil die Kriegsgefahr bald wieder verſchwand oder der Krieg, wie der von 1864 gegen Dänemark, nur geringere Ausdehnung gewann, verſetzte der Krieg von 1866 die Geſetzgebung wieder in die Lage, beſondere Maßregeln ergreifen zu müſſen.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen und bei der weſentlich veränderten Heereseinrichtung mochte ſich die Legislation nicht entſchließen, lediglih die Erneuerung einer der älteren Verordnungen vorzunehmen. Vielmehr wurde, obwohl auf Grundlage der B. D. vom 30. Juli 1812 und mit Berücksichtigung der Allg. Gerichts-Ordnung<sup>1)</sup>, nach Aus-

<sup>1)</sup> Die Parallelſtellen ſind unten zu den einzelnen Artikeln angezogen. Ueber den Verlauf der älteren Geſetzgebung enthalten Näheres die Motive der dem Preuß. Landtage und Herrenhauſe in der 2. Sitzungsperiode 1866 gemachten Vorlage; S. 9—11.

bruch des Krieges in aller Eile eine neue Verordnung, „betreffend die Einstellung des Civilprozeßverfahrens gegen die Militärpersonen“ abgefaßt, am 2. Juli 1866, gegeben zu Gütshin, von dem König unterzeichnet, und sofort publizirt.<sup>2)</sup> Dem Abgeordneten- und Herrenhause, in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung d. d. Nikolsburg, den 22. Juli 1866 vorgelegt und auf Bericht der Justizkommissionen<sup>3)</sup> laut Besanntmachung vom 29. September genehmigt,<sup>4)</sup> wurde dieselbe durch B. D. vom 9. November 1866 von dem 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt.<sup>5)</sup>

Wenn jemals Ursache zu einem gesetzgeberischen Akte in der angegebenen Richtung vorhanden war, so ist dies unzweifelhaft bei dem gegenwärtig im Ausbruch begriffenen Kriege der Fall. Die vermuthliche Ausdehnung desselben und der Umfang der allgemeinen Mobilmachung ließen für Preußen, nach dem für den größten Theil seines Gebietes bestehenden Recht, ein Gesetz ähnlichen Inhaltes, wie die früheren Verordnungen, unumgänglich erscheinen. Die Einheit der Bundesverfassung und die Einheit der Heereseinrichtung aber forderte ein Gesetz, welches zugleich für das ganze Bundesgebiet anwendbar ist. Es war daher nicht daran zu denken, ohne jegliche Modifikation kurzweg die Verordnung von 1866 neu zu publiziren, da diese, selbst wenn sie nur für Preußen bestimmt wäre, mit Rücksicht auf die seit 1866 neu erworbenen Provinzen gewisser Veränderungen bedurfte.<sup>6)</sup>

Unter solchen Umständen hat sich der Bundesrath beeilt, dem Reichstage den Entwurf eines einheitlichen Gesetzes für den ganzen Norddeutschen Bund vorzulegen. Zu diesem Behufe wurde die mit der Ausarbeitung einer Civilprozeßordnung beauftragte Kommission am 16. Juli d. J. beauftragt, die Verordnung von 1866 einer Revision zu unterziehen.

In zwei Sitzungen am 17. und 18. Juli entledigte sich die letztere dieses Auftrags. Am 19. vom Bundesrath genehmigt, wurde der Entwurf des Gesetzes am 20. von dem am 19. zusammengetretenen Reichstag in drei Lesungen am 21. ohne jede Diskussion genehmigt und an demselben Tage publizirt. Es ist mithin möglich gewesen, zeitiger, als 1866, unmittelbar nach erfolgter Kriegserklärung und Mobilmachung und noch vor Eröffnung der Feindseligkeiten im normalen gesetzlichen Wege diejenige Fürsorge zu treffen, welche die allgemeine Wehrpflicht, indem sie eine große Menge in den mannigfachsten Verkehrs- und Rechtsbeziehungen stehender Bürger zu den Fahnen ruft, zur gebieterischen Pflicht macht.

Die Kürze der zugemessenen Frist bei einem so plötzlich ausgebrochenen Kriege hat es unmöglich gemacht, ein völlig neues Gesetz zu

<sup>2)</sup> S. Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, 1866 S. 375.

<sup>3)</sup> Der Bericht des Abgeordnetenhauses ist im Folgenden mehrfach benutzt worden; der Bericht des Herrenhauses giebt dazu keine Veranlassung.

<sup>4)</sup> Gesetzsammlung u. a. d. S. 609.

<sup>5)</sup> S. das. S. 695.

<sup>6)</sup> Mehrerer anderer Umstände, wie des im gegenwärtigen Moment völlig unmöglichen Hinweises auf ein Dekret vom 6. Brumaire V in §. 15, nicht zu gedenken.

entwerfen. So sehr man vielleicht geneigt gewesen wäre, durch einige allgemeine durchschlagende Sätze die auch noch in der Verordnung von 1866 reichlich enthaltenen Reste kasuistischer Spezialbestimmungen zu beseitigen, blieb doch im Drange der Umstände keine Wahl. Sene Verordnung war als die gegebene Basis zu betrachten. Ein nicht unerheblicher Theil der Norddeutschen Rechtsgebiete würde ein besonderes Gesetz überhaupt kaum vermißt haben. Ueberall, wo in dem umfassenden Maße des gemeinen Rechts die Möglichkeit der Restitution, namentlich aus dem hier im eminentesten Sinne zutreffenden Grunde der *reipublicae causa absentia* gewährt ist, können die Interessen der in's Feld ziehenden Krieger schon dadurch für genügend geschützt gelten. Indessen, ein gemeinsames Gesetz des Norddeutschen Bundes mußte es sein. Gegenüber dieser Nothwendigkeit war es andererseits unvermeidlich, auch die augenblicklich an diesem einzelnen Punkte unmöglich zu beseitigende Verschiedenheit der Partikularrechte innerhalb des Bundes zu berücksichtigen. Eben deshalb konnte es sich aber auch nicht darum handeln, die spezifisch aus Eigenthümlichkeiten des Alt-Preussischen Rechts hervorgegangenen Bestimmungen der Verordnung von 1866, welche für andere Theile Preußens und des Bundes weder nothwendig, noch sympathisch, zum Theil kaum verständlich sind, um jeden Preis zu beseitigen. So bald auf deren Beibehaltung entschieden Werth gelegt wurde, durfte und mußte von einer Streichung oder Umänderung abgesehen werden, wenn nur die Beibehaltung für die übrigen Rechtsgebiete keinen positiven Schaden drohte.

Aus den nämlichen Gründen mußte der sonst nahe liegende Gedanke, anstatt abermals nur ein Zeitgesetz für den soeben ausgebrochenen Krieg ein überhaupt für Kriegsfälle anwendbares Gesetz zu erlassen, verworfen werden. Wäre es auch möglich gewesen, trotz der Verschiedenheit der Prozeßrechte ein solches Gesetz zu entwerfen, so mahnte doch schon der Hinblick auf die in nächster Zeit zu erwartende gemeinsame Civilprozeßordnung, durch welche eine ganz neue Grundlage gegeben wird, von einem solchen Unternehmen ab.

Das Gesetz, obwohl in jeder Beziehung nur von transitorischer Beschaffenheit, ist durch den subjektiven und objektiven Umfang seiner Wirksamkeit so wichtig, daß eine erklärende Bearbeitung wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Nicht bloß um der gegenüber der Verordnung von 1866 beliebten Modifikationen und nicht bloß um des gegenseitigen Verständnisses der unter einander abweichenden Partikularrechte willen dürften einige Erläuterungen wünschenswerth sein. Auch da, wo die Grundlage, die Verordnung von 1866 unverändert beibehalten wurde, ist dazu umsomehr Anlaß, als dieselbe während der Dauer

7) Wenn ich der Anregung für das praktische Bedürfniß Etwas zu thun und durch Auslegung hier und da nachzuhelfen, Folge gegeben habe, in der Hoffnung, damit einigen Nutzen zu stiften, so bescheide ich mich gern, daß bei größerer Mühe, als sie die Zeitverhältnisse gestatten, mehr und Besseres geleistet werden könnte. Im Drange der Umstände war namentlich eine eingehendere Behandlung der einschlagenden Punkte des Preuß. Rechts unmöglich.